

RS OGH 1953/3/18 1Ob184/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1953

Norm

EheG §3 Abs3

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß der Vater das Verhalten des künftigen Schwiegersohnes ihm gegenüber nicht billigt, ist kein Grund für eine Verweigerung der Heiratsbewilligung. Die triftigen Gründe hierfür können nur aus dem Verhältnis der künftigen Ehegatten zueinander und nicht aus dem Verhalten des Bräutigams gegenüber dem Vater genommen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 184/53
Entscheidungstext OGH 18.03.1953 1 Ob 184/53
Veröff: SZ 26/73 = JBI 1953,550

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0056375

Dokumentnummer

JJR_19530318_OGH0002_0010OB00184_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at